

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Michael Theurer, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/24588 –**

### **Netzentgelte für Strom und Gas in Hamburg**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2014 hat die Stadt Hamburg das Strom- und Gasnetz nach einem Volksentscheid verstaatlicht und die Konzession zum Betrieb an eine stadt-eigene Netzgesellschaft übertragen. Diese kündigte Ende des Jahres 2014 niedrigere Netzentgelte für die nächsten Jahre an, ohne allerdings genauere Daten zu nennen (<https://www.welt.de/regionales/hamburg/article134273845/Konzessionsvertrag-fuer-Stromnetz-unterzeichnet.html>).

Seit dem Jahr 2015 sind die Netzentgelte für Strom bundesweit im Schnitt um 25 Prozent gestiegen, in Hamburg aber um 44,3 Prozent. Dies geht aus einer Untersuchung des Stromanbieters Lichtblick hervor (<https://www.lichtblick.de/presse/strompreise-netzentgelte-seit-2015-um-ein-viertel-gestiegen>). Begründet wird diese Steigerung der Netzentgelte durch Stromnetz Hamburg mit dem Ausbau erneuerbarer Energien (<https://www.abendblatt.de/wirtschaft/article230653202/Hamburger-muessen-immer-mehr-fuer-das-Stromnetz-bezahlen.html>). Tatsächlich sind die Investitionen gestiegen, aber auch der Gewinn von Stromnetz Hamburg, der im Jahr 2019 rund 91 Mio. Euro betrug und damit um 55 Mio. Euro höher lag als im Jahr 2018 (<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Stromnetz-Hamburg-macht-deutlich-mehr-Gewinn,stromnetz188.html>).

Diese Entwicklung wird im Jahr 2021 nicht zu niedrigeren Netzentgelten führen – im Gegenteil, Stromnetz Hamburg hat weitere Erhöhungen angekündigt. So soll der Arbeitspreis von 6,46 Cent/kWh auf 6,74 Cent/kWh steigen, also um mehr als 4,3 Prozent (vgl. Preisblätter von Stromnetz Hamburg, <https://www.stromnetz-hamburg.de/fuer-partner/stromlieferanten/netzentgelte>).

Insgesamt ist die Bundesnetzagentur mitverantwortlich für die überdurchschnittliche Erhöhung der Netzentgelte in Hamburg, da sie die Netzentgelte genehmigen muss ([https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Netzentgelte/netzentgelte-node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/netzentgelte-node.html)).

1. Auf Grundlage welcher Kriterien hat die Bundesnetzagentur seit 2015 in Hamburg die Erhöhung von Netzentgelten jeweils im Strom- und Gasnetz genehmigt?

Die Netzentgelte der Strom- und Gasnetzbetreiber, die den Netznutzern als Preise für die Netznutzung in Rechnung gestellt werden, werden auf Basis im Rahmen der Regulierung festgelegter Erlösobergrenzen gebildet, unterliegen jedoch selbst nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden.

Die Erlösobergrenzen der Netzbetreiber legen den Umsatz fest, den ein Netzbetreiber innerhalb eines Jahres höchstens erzielen darf, um seine effizienten Kosten zu refinanzieren und eine angemessene Verzinsung auf das eingesetzte Eigenkapital zu erwirtschaften. Die zuständigen Regulierungsbehörden genehmigen die Erlösobergrenzen auf Basis der von den Netzbetreibern gemeldeten Kostendaten.

Die rechtlichen Grundlagen für die Prüfung und Genehmigung der Erlösobergrenzen sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sowie die Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung (StromNEV bzw. GasNEV). Die Erlösobergrenzen werden im Grundsatz für die fünf Jahre einer Regulierungsperiode festgelegt. Ergänzend gibt es jährliche Anpassungen aufgrund vorgegebener Mechanismen.

Die aktuelle dritte Regulierungsperiode begann für die Gasnetze am 1. Januar 2018 und für die Stromnetze am 1. Januar 2019 auf Basis einer Kostenprüfung in den Jahren 2016 und 2017 für den Gasbereich bzw. 2017 und 2018 für den Strombereich. Grundlage für die Bestimmung des Ausgangsniveaus ist der für den jeweiligen Netzbereich testierte Tätigkeitsabschluss nach § 6b EnWG des Jahres 2015 (Gas) bzw. 2016 (Strom).

Innerhalb einer Regulierungsperiode können die Erlösobergrenzen angepasst werden. Diese Anpassung umfasst u. a. die durch die Verordnung bestimmten dauerhaft nicht beeinflussbaren und volatilen Kostenanteile, die Kapitalkostenaufschläge für Neuinvestitionen sowie die Änderung des Verbraucherpreisindex. Abweichungen der tatsächlichen Umsatzerlöse von den genehmigten Umsätzen gemäß der Erlösobergrenze werden im Regulierungskonto erfasst und in den Folgejahren aufgelöst. Dadurch wird sichergestellt, dass die Netzbetreiber in einem Jahr maximal die für dieses Jahr festgelegten Erlösobergrenzen vereinnahmen können.

Für die Kalkulation der Netzentgelte wird die jeweilige Erlösobergrenze zugrunde gelegt und unter Maßgabe der zu erwartenden ausgespeisten Arbeitsmenge sowie der von den Netznutzern bezogenen Leistung in verschiedenen Abnehmergruppen in spezifische Netzentgelte, im Einzelnen Arbeits-, Grund- und Leistungspreise, umgerechnet. Netzentgeltveränderungen ergeben sich in der Folge aus einer Anpassung der Erlösobergrenze oder einer zu erwartenden Veränderung der Absatzmenge (Arbeit- und Leistung).

- a) Welche Gründe haben die Netzbetreiber für die Erhöhungen jeweils vorgetragen?

Die möglichen Gründe für steigende Netzentgelte sind bereits oben genannt worden. Die Begründung für das bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zugrunde gelegte Ausgangsniveau können den veröffentlichten Beschlüssen entnommen werden.

Für die Stromnetzbetreiber findet sich der Beschluss für die zweite und dritte Regulierungsperiode in der Beschlussdatenbank der Bundesnetzagentur ([https://www.bundesnetzagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/BDB/Suche\\_Bes](https://www.bundesnetzagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/BDB/Suche_Bes)

chlussDB\_Formular\_startseite.html?nn=269902) unter den Aktenzeichen BK8-12-1835-11 bzw. BK8-17/1835-11.

Für den Gasbereich wird der Beschluss für die dritte Regulierungsperiode unter dem Aktenzeichen BK9-16/8220 geführt. Aufgrund einer geänderten Beschlussfassung wird die geschwärzte Fassung erst in Kürze veröffentlicht. Für die Festlegung der Erlösbergrenzen der dritten Regulierungsperiode ist derzeit im Übrigen noch ein Gerichtsverfahren anhängig. Daher kann es unter Umständen zu einer nachträglichen Änderung der Erlösbergrenze kommen.

Soweit Anpassungen der Erlösbergrenzen innerhalb der Regulierungsperiode erfolgt sind, können diese bezogen auf die gesamthaft angepasste Erlösbergrenze den Veröffentlichungen nach § 31 Absatz 1 ARegV (ab dem Jahr 2017) entnommen werden.

Im Strombereich sind Steigerungen der Erlösbergrenzen u. a. auf höhere Investitionen zurückzuführen. So sind laut Angaben des Netzbetreibers 311,8 Mio. Euro allein im Jahr 2019 in den Erhalt und den Ausbau der Netzinfrastruktur und der Messeinrichtungen geflossen, wobei dies neben der Digitalisierung und dem Ausbau der Ladeinfrastruktur auch auf die Erneuerung der Anlagen und die Erschließung neuer Stadtteile zurückzuführen sei (<https://www.stromnetz-hamburg.de/news/hoechstes-geschaeftergebnis-seit-rekommunalisierung>). Während der Regulierungsperiode entstehende Kosten werden schon als Plankosten über den Kapitalkostenaufschlag ebenfalls in den Erlösbergrenzen abgebildet.

Weitere Steigerungen resultieren strom- wie gasseitig aus den Verpflichtungen und Bewertungen der betrieblichen Pensionszusagen in den Zeiten sinkender Zinsen. In der gesamten Wirtschaft kennen insbesondere Gesellschaften mit einem großen Personalkörper und einer betrieblichen Altersvorsorge dieses Phänomen, wobei Netzbetreibergesellschaften diese Kostenentwicklungen unmittelbar über die Anpassung der Personalzusatzkosten über die Netzentgelte an die Kunden weitergeben können. Die Informationen zu den Veränderungen bei den Pensionsverpflichtungen, die durch die betriebliche Altersvorsorge entstehen, können den im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahres- und Tätigkeitsabschlüssen des Unternehmens entnommen werden.

- b) Welche Beanstandungen hat es von Seiten der Bundesnetzagentur gegeben?

Die den Erlösbergrenzen zugrundeliegenden Kosten werden einer umfangreichen Prüfung unterzogen. Die Abwägungen zur Anerkennung oder Ablehnung von Kostenpositionen im Rahmen der Kostenprüfung können den oben genannten Beschlüssen entnommen werden.

Den veröffentlichten Beschlüssen können das umfangreiche, prüferische Vorgehen sowie diskutierte Kostenpositionen des Unternehmens im Rahmen der zulässigen Veröffentlichung entnommen werden. Die Veröffentlichung einer Vielzahl von Zahlen und individueller Sachverhalte, die auch als Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bewertet werden können, wurde durch den Bundesgerichtshof 2018 zuletzt jedoch untersagt.

Im Rahmen der Überprüfung des Regulierungskontos werden zahlreiche Kostenpositionen u. a. aus dem Bereich der dauerhaft nicht beeinflussbaren und volatilen Kosten einer durchgängigen Prüfung unterzogen. Außerdem werden im Zuge der jährlichen Überprüfung des Kapitalkostenaufschlags die Investitionen der Netzbetreiber insbesondere auf ihre Betriebsnotwendigkeit für das Netz überprüft.

Zudem unterliegen die Netzbetreiber einem bundesweiten Effizienzvergleich, in dem ihnen ein Effizienzwert zugewiesen wird. Liegt dieser unter 100 Pro-

zent, hat der Netzbetreiber eine entsprechende Vorgabe zur Senkung der beeinflussbaren Kosten.

- c) Wenn es Beanstandungen gab, sind diese ausgeräumt worden, wenn nein, warum nicht?

Festgestellte Beanstandungen werden im Rahmen der Kostenprüfung bzw. in den Folgeverfahren (Regulierungskonto, Kapitalkostenaufschlag) unmittelbar umgesetzt. Beanstandete Kosten werden, soweit ihre Betriebsnotwendigkeit und/oder ihre Effizienz durch den Netzbetreiber nicht nachgewiesen werden kann, also nicht anerkannt.

Methodisch ist neben der Kostenprüfung der Effizienzvergleich das Instrument, um unabhängig von Einzelprüfungen Effizienzpotentiale festzustellen und durchzusetzen.

2. Warum ist die Erhöhung der Netzentgelte in Hamburg deutlich höher als im Bundesschnitt ausgefallen?

Methodisch ist es angesichts der unterschiedlichen Struktur der Netzbetreiberunternehmen sehr schwierig, einen aussagekräftigen „Bundesdurchschnitt“ bei Netzentgelten zu ermitteln. Aufgrund des öffentlichen Interesses unternimmt die Bundesnetzagentur diese Betrachtung mittlerweile im jährlichen Monitoring nach § 35 EnWG auf Grundlage der von den Netzbetreibern veröffentlichten Preisblätter, in der jetzt vorliegenden Form allerdings erst ab dem Preisstand 1. Januar 2017.

Für Aussagen zu den Netzentgelten im Strombereich werden drei Abnahmefälle betrachtet. Bei Haushaltskunden wird ein Niederspannungskunde mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh zugrunde gelegt, bei Gewerbekunden ein Niederspannungskunde mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh. Beide Kunden werden nach dem Standardlastprofil beliefert. Für den Abnahmefall des Industriekunden wird ein an die Mittelspannung angeschlossener Kunde mit Leistungsmessung mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh sowie einer Jahresbenutzungsdauer von mehr als 2.500 Stunden betrachtet.

Die folgende Tabelle zeigt die Netzentgelte, die in den einzelnen Jahren und je Abnahmefall im Netzgebiet der Stromnetz Hamburg GmbH und im Bundesdurchschnitt von den Netzkunden zu entrichten waren (in Cent/kWh):

		Haushaltskunde		Gewerbekunde		Industriekunde	
		Stromnetz Hamburg GmbH	Bundesdurchschnitt	Stromnetz Hamburg GmbH	Bundesdurchschnitt	Stromnetz Hamburg GmbH	Bundesdurchschnitt
Jahr	2017	6,76	6,96	5,80	6,03	2,41	2,40
	2018	6,63	6,84	5,36	5,86	2,25	2,36
	2019	7,53	7,34	5,94	6,26	2,43	2,42
	2020	8,17	7,39	6,58	6,19	2,61	2,54

Auch für Aussagen zu den Netzentgelten im Gasbereich werden im Folgenden drei Abnahmefälle betrachtet. Bei Haushaltskunden wird ein Abnehmer mit einem Jahresverbrauch von 23.250 kWh zugrunde gelegt. Bei Gewerbekunden wird ein Abnehmer mit einem Jahresverbrauch von 116 MWh und ohne vorgeschriebene Jahresbenutzungsdauer zugrunde gelegt. Für den Abnahmefall des Industriekunden wird ein Abnehmer mit einem Jahresverbrauch von 116 GWh, einer Jahresbenutzungsdauer von 250 Tagen (4.000 Stunden) sowie einer Leistung von 29.069 kW betrachtet.

Die folgende Tabelle zeigt die spezifischen Netzentgelte, die in den einzelnen Jahren und je Abnahmefall im Netzgebiet der Gasnetz Hamburg GmbH und im

Bundesdurchschnitt von den Netzkunden zu entrichten waren (in Cent/kWh). Grundlage für die dargestellten Entgeltdaten ist das im Rahmen des Monitorings nach § 35 EnWG erhobene Gesamtentgelt. Aus dem Gesamtentgelt wird ein spezifisches Netzentgelt errechnet, indem das Gesamtentgelt durch die dem jeweiligen Abnahmefall zugrundeliegende Arbeitsmenge dividiert wird.

		Haushaltskunde		Gewerbekunde		Industriekunde	
		Gasnetz Hamburg GmbH	Bundesdurchschnitt	Gasnetz Hamburg GmbH	Bundesdurchschnitt	Gasnetz Hamburg GmbH	Bundesdurchschnitt
Jahr	2017	1,29	1,43	1,09	1,21	0,28	0,35
	2018	1,13	1,48	0,95	1,24	0,20	0,32
	2019	1,22	1,46	1,02	1,27	0,22	0,33
	2020	1,37	1,47	1,17	1,24	0,24	0,32

Veränderungen der Netzentgelte ergeben sich aus der Veränderung der eingehenden Kosten im Verhältnis zu den Änderungen der in die Entgeltbildung eingehenden Netznutzerzahl bzw. Verbrauchsmengen. Dazu, welcher Einflussfaktor bzw. welche Einflussfaktoren maßgeblich dafür waren, dass die Netzentgelte im Gebiet der Hamburger Netzgesellschaften überwiegend stärker stiegen als um Bundesdurchschnitt, liegen der Bundesregierung keine Auswertungen vor.

3. Welches sind die niedrigsten jeweils für das Jahr 2020 und 2021 genehmigten Arbeitspreise im Strom- und Gasnetz, und welches sind die höchsten (bitte in Cent pro Kilowattstunde angeben)?

Die Netzentgelte unterliegen keiner Genehmigungspflicht. Die Netzbetreiber veröffentlichen ihre Netzentgelte gemäß § 17 Absatz 1 StromNEV bzw. GasNEV. Für das Jahr 2021 haben die Netzbetreiber gemäß § 20 Absatz 1 EnWG bislang lediglich vorläufige Netzentgelte veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte werden zum 1. Januar 2021 veröffentlicht werden. Eine Aussage zum tatsächlichen Netzentgeltniveau im Jahr 2021 kann somit erst nach diesem Stichtag getroffen werden.

Für das Jahr 2020 liegen aus dem Monitoring der Bundesnetzagentur nach § 35 EnWG für die in der Antwort zu Frage 2 erläuterten Abnahmefälle die folgenden Minimal- und Maximalwerte bei den von den Stromnetzbetreibern angegebenen Arbeitspreisen vor (in Cent/kWh):

		Haushaltskunde		Gewerbekunde		Industriekunde	
		Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
Jahr	2020	2,05	16,16	2,05	16,16	0,02	7,32

Die Gasnetzentgelte werden bei den Netzbetreibern im Zuge des Monitorings nach § 35 EnWG ausschließlich als Gesamtentgelt erhoben, da eine Vergleichbarkeit der einzelnen Komponenten aufgrund unterschiedlicher Preissysteme nicht gegeben ist. Angaben zum Arbeitspreis liegen daher nicht vor. Daher erfolgt hier hilfsweise die Darstellung des bundesweit niedrigsten und höchsten spezifischen Netzentgelts je Abnahmefall im Jahr 2020. Die Ermittlung des spezifischen Netzentgelts erfolgt wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, indem das Gesamtentgelt durch die den jeweiligen ebenfalls in der Antwort zu Frage 2 erläuterten Abnahmefällen zugrundeliegende Arbeitsmenge dividiert wird. Für das Jahr 2020 ergeben sich bei dieser Betrachtung die folgenden Minimal- und Maximalwerte (in Cent/kWh):

		Haushaltskunde		Gewerbekunde		Industriekunde	
		Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
Jahr	2020	0,65	3,65	0,45	3,25	0,09	0,96

- a) Wie hoch lagen bundesweit die durchschnittlichen Arbeitspreise im Strom- und Gasnetz jeweils in den Jahren seit 2015?

Der Bundesregierung liegen ab dem Jahr 2017 detaillierte Angaben zum Arbeitspreis der deutschen Stromnetzbetreiber aus dem Monitoring der Bundesnetzagentur nach § 35 EnWG vor. Aus diesen Daten ergeben sich im Bundesdurchschnitt die in der folgenden Tabelle dargestellten Arbeitspreise je in der Antwort zu Frage 2 erläuterten Abnahmefall (in Cent/kWh):

		Haushaltskunde	Gewerbekunde	Industriekunde
Jahr	2017	5,79	5,79	0,76
	2018	5,87	5,87	0,75
	2019	6,18	6,18	0,77
	2020	6,22	6,22	0,83

Die Gasnetzentgelte werden bei den Netzbetreibern im Zuge des Monitorings nach § 35 EnWG ausschließlich als Gesamtentgelt erhoben. Angaben zum Arbeitspreis liegen daher nicht vor. Für eine Einordnung der Gasnetzentgelte im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wird insofern auf die Darstellung der spezifischen Netzentgelte in der entsprechenden Tabelle in der Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- b) Wie hoch lag bundesweit der Median bei den Arbeitspreisen im Strom- und Gasnetz jeweils in den Jahren seit 2015?

Der Bundesregierung liegen ab dem Jahr 2017 detaillierte Angaben zum Arbeitspreis der deutschen Stromnetzbetreiber aus dem Monitoring der Bundesnetzagentur nach § 35 EnWG vor. Aus diesen Daten ergeben sich in der bundesweiten Betrachtung die in der folgenden Tabelle dargestellten Mediane für die Arbeitspreise je in der Antwort zu Frage 2 erläuterten Abnahmefall (in Cent/kWh):

		Haushaltskunde	Gewerbekunde	Industriekunde
Jahr	2017	5,85	5,85	0,67
	2018	5,67	5,67	0,68
	2019	5,97	5,97	0,70
	2020	6,05	6,05	0,74

Die Gasnetzentgelte werden bei den Netzbetreibern im Zuge des Monitorings nach § 35 EnWG ausschließlich als Gesamtentgelt erhoben. Angaben zum Arbeitspreis liegen daher nicht vor. Alternativ wird hier daher wieder auf den bundesweiten Median der spezifischen Gesamtentgelte abgestellt, wie sie auch in die Antworten zu den Fragen 2 und 3 eingegangen sind. Es ergeben sich in der bundesweiten Betrachtung die in der folgenden Tabelle dargestellten Me-

diane der spezifischen Netzentgelte je in der Antwort zu Frage 2 erläuterten Abnahmefall (in Cent/kWh):

		Haushaltskunde	Gewerbekunde	Industriekunde
Jahr	2017	1,39	1,17	0,32
	2018	1,43	1,20	0,31
	2019	1,42	1,23	0,31
	2020	1,43	1,22	0,32

4. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um den Anstieg der Netzentgelte in Hamburg und bundesweit zu verringern oder Netzentgelte sogar zu reduzieren, und welche Maßnahmen möchte sie in diesem Bereich ergreifen?

Die Energiewende erfordert Erweiterungen und Umstrukturierungen des Stromnetzes. Die hieraus resultierenden Investitionen beeinflussen die Netzkosten und damit auch die Netzentgelte. Grundsätzlich setzt sich die Bundesregierung für eine Regulierung ein, die den Netzbetreibern einen wirtschaftlichen Betrieb erlaubt, aber gleichzeitig auch die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher im Blick hat. Dabei ist neben der Höhe der Netzentgelte auch die Verursachungsgerechtigkeit bei der Verteilung der Netzkosten auf die Netznutzer ein relevantes Kriterium.

In der Vergangenheit wurden Maßnahmen ergriffen, die senkend auf die Netzentgelte wirken bzw. die Verursachungsgerechtigkeit erhöhen. Zu nennen sind hier die bundesweite Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte und das Abschmelzen der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten, die mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz und der Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte beschlossen wurden. So werden die Übertragungsnetzentgelte seit Januar 2019 bis zum Jahr 2023 schrittweise vereinheitlicht und somit regionale Unterschiede verringert. Die Maßnahme erhöht die Verursachungsgerechtigkeit insofern, dass der Netzausbau bisher von den Netznutzern der jeweiligen Regelzone finanziert wurde, obwohl die Ursache für den Netzausbaubedarf energiewendebedingt zunehmend außerhalb dieser liegen konnte. Auch das Abschmelzen der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten trägt dazu bei, die Verursachungsgerechtigkeit bei der Verteilung der Netzkosten zu erhöhen. Denn die Zahlungen aus sog. vermiedenen Netzentgelten werden jeweils von den Nutzern des Netzes finanziert, in die die dezentrale Einspeisung erfolgte. Bedeutender ist allerdings, dass durch die Maßnahme die Netzkosten wesentlich gesenkt werden und sich dadurch die Netzentgelte reduzieren.

5. Wie hoch ist jeweils die Erlösobergrenze für die Netzbetreiber des Strom- und Gasnetzes in Hamburg (vgl. [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Netzentgelte/Anergie/Anreizregulierung/WesentlicheElemente/IndivEOG/IndividuelleEOG\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Anergie/Anreizregulierung/WesentlicheElemente/IndivEOG/IndividuelleEOG_node.html)), und wie hat sich diese seit 2015 entwickelt?

Die folgende Tabelle zeigt die Erlösobergrenzen der Stromnetz Hamburg GmbH und der Gasnetz Hamburg GmbH für die Jahre 2017 bis 2020 (in Mio. Euro). Erst ab dem Jahr 2017 gab es im Zusammenhang mit dem im Herbst 2016 geänderten § 31 ARegV eine Grundlage für die Veröffentlichung dieser netzbetreiberbezogenen Daten in nicht anonymisierter Form. In der Tabelle

wird jeweils auf die Erlösobergrenzen gemäß der Anpassung nach § 28 Nummer 1 i. V. m. § 4 ARegV Bezug genommen.

	Jahr			
	2017	2018	2019	2020
<b>Stromnetz Hamburg GmbH</b>	464	419	485	511
<b>Gasnetz Hamburg GmbH*</b>	146	122	132	151

\* Wie bereits oben dargestellt, ist für die Festlegung der Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode derzeit im Übrigen noch ein Gerichtsverfahren anhängig. Daher kann es unter Umständen zu einer nachträglichen Anpassung der Erlösobergrenzen kommen.

6. Plant die Bundesregierung, Berichte zur Genehmigung von Netzentgelten für alle bundesweit tätigen Anbieter vorzulegen und darin Begründungen für die Genehmigung transparent aufzuführen?

Die Netzentgelte der Strom- und Gasnetzbetreiber, die den Netznutzern als Preise für die Netznutzung in Rechnung gestellt werden, werden auf Basis im Rahmen der Regulierung festgelegter Erlösobergrenzen gebildet, unterliegen jedoch selbst nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörden.